

Antrag Regierungsrat II

RRB Nr. 129

2019_08_SID_BSFG_Gesetz über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (Revision 2020)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Mehrheit	
	Gesetz über die Besteuerung der Strassen- fahrzeuge (BSFG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass 761.611 Gesetz über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge vom 12.03.1998 (BSFG) (Stand 01.01.2013) wird wie folgt geändert:			
Gesetz über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (BSFG)				
vom 12.03.1998				
<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,</i>				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Mehrheit	
gestützt auf Artikel 103 Absatz 2 der Kantonsverfassung ¹⁾ sowie Artikel 105 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr ²⁾ , auf Antrag des Regierungsrates,	gestützt auf Artikel 103 Absatz 2 der Kantonsverfassung ³⁾ sowie Artikel 105 des Bundesgesetzes <u>Strassenverkehrsgesetzes</u> vom 19. Dezember 1958 über <u>(SVG)</u> ⁴⁾ den Strassenverkehr , auf Antrag des Regierungsrates,			
<i>beschliesst:</i>				
Art. 1 ¹ Dieses Gesetz regelt die Erhebung und den Bezug der kantonalen Strassenverkehrssteuer sowie die Zuständigkeit für den Bezug der eidgenössischen Strassenverkehrsabgaben.	<i>[FR: geändert]</i>			
2 Kantonale Strassenverkehrssteuer	<i>[FR: geändert]</i>			
	2.1 Grundsätze			
Art. 2 Zweck ¹ Der Reinertrag der Strassenverkehrssteuer dient folgenden Zwecken:	<i>[FR: geändert]</i>			

¹⁾ BSG 101.1

²⁾ SR 741.01

³⁾ BSG [101.1](#)

⁴⁾ SR [741.01](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Mehrheit	
a dem Neu-, Aus- und Umbau von Strassenverkehrsanlagen, b der Erhaltung und dem Betrieb von Strassenverkehrsanlagen, c der Gewährleistung der Verkehrssicherheit, d der Vornahme von Umwelt-, Landschafts- und Ortsbildschutzmassnahmen im Zusammenhang mit Strassenverkehrsanlagen, e der Förderung des umweltgerechten Verkehrs.	² Der Regierungsrat regelt den einfachen, periodischen Nachweis der Zweckverwendung durch Verordnung und legt die Zuständigkeiten fest.			
Art. 3 Steuersubjekt ¹ Steuerpflichtig ist die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter bzw. die Inhaberin oder der Inhaber eines Kollektivfahrzeug- oder Tagesausweises. ² Von der Steuerpflicht sind ausgenommen	[FR: geändert] [FR: geändert] [FR: geändert]			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Mehrheit	
a die Eidgenossenschaft; vorbehalten bleibt die Besteuerung der Strassenfahrzeuge des Bundes für die ausserdienstliche Verwendung, b exterritoriale Personen nach Massgabe der internationalen Übereinkommen, c konzessionierte Transportunternehmen, soweit die Fahrzeuge im Linienverkehr verwendet werden, d Motorfahrzeughalterinnen und -halter für ein Motorfahrzeug je Haushalt, wenn sie selbst oder eine mit ihnen im gleichen Haushalt lebende Person zufolge Invalidität auf ein Motorfahrzeug angewiesen sind.	c konzessionierte Transportunternehmen, soweit die Fahrzeuge im Linienverkehr verwendet werden;<u> vorbehalten bleibt die Besteuerung der Fahrzeuge für die teilweise Verwendung ausserhalb des Linienverkehrs.</u> d <i>Aufgehoben.</i> ³ Der Regierungsrat regelt die anteilmässige Besteuerung von Fahrzeugen gemäss Absatz 2 Buchstabe a und c, die nicht vollständig von der Steuer ausgenommen sind, durch Verordnung.			
Art. 4 Steuerobjekt	<i>[FR: geändert]</i>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Mehrheit	
¹ Die Steuer ist für Strassenfahrzeuge zu entrichten, die ihren Standort im Kanton Bern haben, nach Bundesrecht mit einem Fahrzeugausweis versehen sein müssen und auf öffentlichen Strassen in Verkehr gesetzt werden. ² Fahrräder und die den Fahrrädern gleichgestellten Fahrzeuge sind steuerfrei.	[FR: geändert] ² Aufgehoben.			
	Art. 4a Steuerbefreiungen ¹ Steuerfrei sind a Fahrräder, Motorfahrräder und Fahrzeuge, die diesen gleichgestellt sind, b landwirtschaftliche Motoreinachser und landwirtschaftliche Anhänger.	<i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i> Art. 4a Abs. 1 Bst. c (neu) <u>Pistenfahrzeuge</u>	a Fahrräder und Motorfahr- räder-Fahrzeuge, die diesen gleichgestellt sind, <i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i>	<i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i> <i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Mehrheit	
	² Von der Steuer wird ein Motorfahrzeug befreit, wenn die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter selbst oder eine mit ihr oder ihm wohnende Person infolge einer Behinderung in der Fortbewegungsfähigkeit auf ein Motorfahrzeug angewiesen ist.	Gemäss Antrag Regierungsrat I	Art. 4a Abs. 1 Bst. d (neu) <u>motorisierte Rollstühle.</u>	Gemäss Antrag Regierungsrat I
Art. 5 Bemessungsgrundlagen ¹ Die Normalsteuer bemisst sich nach dem Gesamtgewicht a bei leichten Motorwagen, b bei schweren Motorwagen, Sattelmotorfahrzeugen, Traktoren, Motorkarren, Motoreinachsern, Arbeitsmaschinen und landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen, c bei Kleinmotorrädern und Motorrädern,	<i>[FR: geändert]</i> ¹ Die Normalsteuer bemisst sich nach dem Gesamtgewicht <u>und den CO₂-Emissionen des Fahrzeugs</u> a bei leichten Motorwagen <u>Personenwagen</u> (inkl. schwerer Personenwagen), b bei schweren Motorwagen, Sattelmotorfahrzeugen, Traktoren, Motorkarren, Motoreinachsern, Arbeitsmaschinen, Lieferwagen und landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen <u>Kleinbussen</u>, c bei Kleinmotorrädern und Motorrädern, <u>leichten Motorwagen gemäss Artikel 11 Absatz 3 der eidgenössischen Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS)¹⁾</u>.	Gemäss Antrag Regierungsrat I	Art. 5 <i>Geltendes Recht</i>	Gemäss Antrag Regierungsrat I

¹⁾ SR [741.41](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Mehrheit	
d bei Anhängern, e bei Motorfahrzeugen mit elektrischem Batterieantrieb.	d <i>Aufgehoben.</i> e <i>Aufgehoben.</i> ^{1a} Sie bemisst sich nach dem Gesamtgewicht des Fahrzeugs a bei schweren Motorwagen gemäss Artikel 11 Absatz 3 VTS, Gesellschaftswagen, Lastwagen, Sattelmotorfahrzeugen, Traktoren, Motorkarren, Motoreinachsen, Arbeitsmaschinen und landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen, b bei Anhängern. ^{1b} Sie bemisst sich nach dem Gesamtgewicht und der Motorleistung des Fahrzeugs a bei Kleinmotorrädern und Motorrädern, b bei Leicht-, Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeugen.	<i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i>	Art. 5 Abs. 1c (neu) ^{1c} <u>Sie bemisst sich nach einer jährlichen Pauschale bei Motorfahrrädern und gleichgestellten Fahrzeugen.</u>	<i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Mehrheit	
² Die Normalsteuer bemisst sich bei der Verwendung eines Kollektivfahrzeugausweises aufgrund einer pauschalen Steuer. ³ Die Normalsteuer bemisst sich nach der Anzahl Tage der Zulassung zum Verkehr. ⁴ Neben der Normalsteuer können zur Förderung eines verbrauch-, energie- und emissionseffizienten Motorfahrzeugbestandes Vergünstigungen ausgerichtet werden.	Die Normalsteuer Sie bemisst sich bei der Verwendung eines Kollektivfahrzeugausweises aufgrund einer pauschalen Steuer: <u>bei der Verwendung</u> a eines Kollektivfahrzeugausweises, b eines Tagesausweises. Die Normalsteuer Sie bemisst sich nach der Anzahl Tage der Zulassung zum Verkehr. ⁴ <i>Aufgehoben.</i>			
	Art. 6a Datengrundlagen ¹ Für die Besteuerung der Fahrzeuge sind die amtlichen Angaben im Fahrzeugausweis sowie die der kantonalen Zulassungsbehörde zur Verfügung stehenden Daten der zuständigen Homologationsbehörden (z.B. Typengenehmigungen, Certificate of Conformity) massgeblich. ² Liegen die Daten für die CO₂-Emissionen nicht vor oder können sie nur mit unverhältnismässigem Aufwand erhoben werden, werden sie nach den Berechnungsvorgaben des Bundes festgelegt.	<i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i>	Art. 6a <i>Geltendes Recht</i>	<i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Mehrheit	
	³ Es gelten die jeweils zum Zeitpunkt der Besteuerung für das jeweilige Fahrzeug vorliegenden Daten als Grundlage für die Veranlagung. ⁴ Können die Datengrundlagen nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand aktualisiert werden, werden die zum Zeitpunkt der ersten Inverkehrsetzung des Fahrzeugs massgeblichen Daten verwendet.			
	Art. 6b Mitwirkungspflichten ¹ Für Fahrzeuge, denen ein CO₂-Emissionswert nicht eindeutig zugeordnet werden kann, hat die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter die verlässlichen Beurteilungsgrundlagen beizubringen, die es ohne weiteren Mess- oder Prüfaufwand ermöglichen, den für die Besteuerung relevanten Wert festzulegen. ² Kommt die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht gemäss Absatz 1 nicht oder nicht hinreichend nach, kommt Artikel 6a Absatz 2 zur Anwendung.	Gemäss Antrag Regierungsrat I	Art. 6b Geltendes Recht	Gemäss Antrag Regierungsrat I

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Mehrheit	
	³ Wird nach der Inverkehrsetzung der rechtsverbindliche Nachweis erbracht, dass das Fahrzeug einen besseren CO₂-Emissionswert aufweist, wird die Steuer ab dem Zeitpunkt der Inverkehrsetzung, längstens aber ab Beginn der laufenden Steuerperiode, neu berechnet. Zu viel erhobene Beträge werden gutgeschrieben.			
	Art. 6c Nachforderungen bei Veränderungen am Fahrzeug ¹ Die Veranlagung kann in Fällen, bei denen die Motorleistung oder das typenspezifische Emissionsverhalten durch Veränderungen am Fahrzeug erheblich beeinflusst wird, rückwirkend korrigiert werden. Zu wenig erhobene Beträge werden nachgefordert.	<i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i>	Art. 6c <i>Geltendes Recht</i>	<i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i>
	Art. 6d Steuerausfälle und ökologische Lenkungswirkung ¹ Der Regierungsrat gleicht die durch die Reduktion der CO₂-Emissionen und die Veränderung des bernischen Fahrzeugparks entstehenden Steuerausfälle durch Tarifierpassungen innerhalb des in Artikel 7 vorgegebenen Rahmens periodisch aus. Er berücksichtigt dabei die ökologische Lenkungswirkung und die technologischen Entwicklungen.	<i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i>	Art. 6d <i>Geltendes Recht</i>	<i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Mehrheit	
	² Er bringt dem Grossen Rat die vorgesehenen Anpassungen im Rahmen des Finanzplanungsprozesses frühzeitig zur Kenntnis.			
	2.2 Steuerberechnung			
Art. 7 Normalsteuer für leichte Motorwagen ¹ Für leichte Motorwagen beträgt die Grundsteuer für die ersten 1 000 Kilogramm 0,24 Franken je Kilogramm.	Art. 7 Normalsteuer für leichte Motorwagen <u>Fahrzeuge gemäss Artikel 5 Absatz 1</u> ¹ Für leichte Motorwagen beträgt die Grundsteuer. Der Steueranteil für die ersten 1 000 Kilogramm des Gesamtgewichts eines Fahrzeugs gemäss Artikel 5 Absatz 1 beträgt 0,24 Franken je Kilogramm. <u>0,24 bis 0,16 Franken je Kilogramm.</u>¹ -	<i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i>	<i>Art. 7 Geltendes Recht</i>	<i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Mehrheit	
² Für jede weitere Tonne wird ein Zuschlag erhoben, der jeweils 86 Prozent des Steuersatzes der vorangehenden Tonne entspricht.	² Für jede weitere Tonne wird ein Zuschlag erhoben, der jeweils 86 Prozent des Steuersatzes der vorangehenden Tonne entspricht. Der Steueranteil für die CO₂-Emissionen eines Fahrzeugs gemäss Artikel 5 Absatz 1 beträgt pro Gramm CO₂ je Kilometer a von 0 bis 100 g/km CHF 0.50 bis CHF 1.50, b von über 100 bis 200 g/km CHF 1.00 bis CHF 1.70, c von über 200 g/km CHF 1.50 bis CHF 2.20. ³ Der Regierungsrat legt unter Berücksichtigung von Artikel 6d den Steueranteil für das Gesamtgewicht und die CO₂-Emissionen des Fahrzeugs durch Verordnung fest.			
Art. 8 Normalsteuer für schwere und andere Fahrzeuge nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b	Art. 8 Normalsteuer für schwere und andere Fahrzeuge nach gemäss Artikel 5 Absatz 1a Buchstabe ba	<i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i>	a von 0 bis 100 g/km CHF 0.50 bis CHF 1.50,	<i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i>
		<i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i>	b von über 100 bis 200 g/km CHF 1.00 bis CHF 1.70,	<i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Mehrheit	
¹ Für schwere Motorwagen und die andern in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b aufgeführten Fahrzeuge beträgt die Grundsteuer für die ersten 1000 Kilogramm 0,24 Franken je Kilogramm. ² Für jede weitere Tonne wird ein Zuschlag erhoben, der jeweils 86 Prozent des Steuersatzes der vorangehenden Tonne entspricht. ³ Ein Viertel der Normalsteuer wird erhoben für a gewerbliche Motorkarren, b gewerbliche Motoreinachser. ⁴ Ein Achtel der Normalsteuer wird erhoben für a landwirtschaftliche Motorfahrzeuge, b Arbeitskarren, c Arbeitsmaschinen.	¹ Für schwere Motorwagen und die andern in Fahrzeugen gemäss Artikel 5 Absatz 1a Buchstabe b aufgeführten Fahrzeugen a beträgt die Grundsteuer für die ersten 1000 Kilogramm 0,24 Franken je Kilogramm. ^{4a} Die Hälfte der jeweiligen Steuer wird erhoben für Fahrzeuge mit ausschliesslich elektrischem Batterieantrieb und Fahrzeuge mit Wasserstoffantrieb.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Mehrheit	
⁵ Landwirtschaftliche Motoreinachser sind steuerfrei.	⁵ <i>Aufgehoben.</i>			
	Art. 8a Normalsteuer für Fahrzeuge gemäss Artikel 5 Absatz 1a Buchstabe b ¹ Für Fahrzeuge gemäss Artikel 5 Absatz 1a Buchstabe b beträgt die Grundsteuer für die ersten 1000 Kilogramm 0.12 Franken je Kilogramm. ² Bis zu einem Gesamtgewicht von 3500 Kilogramm wird für jede weitere Tonne ein Zuschlag erhoben, der jeweils 86 Prozent des Steuersatzes der vorangehenden Tonne entspricht. ³ Für Fahrzeuge mit einem höheren Gesamtgewicht wird die Normalsteuer zum Betrag eines Fahrzeugs mit einem Gesamtgewicht von 3500 Kilogramm erhoben. ⁴ Ein Viertel der Normalsteuer wird erhoben für a Anhänger an Arbeitsmaschinen, b Arbeitsanhänger, c Schaustelleranhänger.	<i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i>	Art. 8a <i>Geltendes Recht</i>	<i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i>
Art. 9 Normalsteuer für Kleinmotorräder und Motorräder	Art. 9 Normalsteuer für Kleinmotorräder und Motorräder <u>Fahrzeuge gemäss Artikel 5 Absatz 1b</u>	<i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i>	Art. 9 <i>Geltendes Recht</i>	<i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Mehrheit	
¹ Für ein Kleinmotorrad oder Motorrad beträgt die Grundsteuer für die ersten 1000 Kilogramm 0,24 Franken je Kilogramm.	¹ Für ein Kleinmotorrad oder Motorrad beträgt die Grundsteuer. Der Steueranteil für die ersten 1000 Kilogramm das Gesamtgewicht eines Fahrzeugs gemäss Artikel 5 Absatz 1b beträgt 0,24.20 Franken je Kilogramm. ² Der Steueranteil für die Motorleistung beträgt 1.00 Franken je Kilowatt. ³ Für Fahrzeuge mit ausschliesslich elektrischem Batterieantrieb wird die Hälfte der Normalsteuer erhoben.			
Art. 10 Normalsteuer für Anhänger ¹ Für Anhänger beträgt die Grundsteuer für die ersten 1000 Kilogramm 0,12 Franken je Kilogramm. ² Bis zu einem Gesamtgewicht von 3500 Kilogramm wird für jede weitere Tonne ein Zuschlag erhoben, der jeweils 86 Prozent des Steuersatzes der vorangehenden Tonne entspricht. Für Anhänger mit einem höheren Gesamtgewicht wird die Normalsteuer zum Betrag eines Anhängers mit 3500 Kilogramm Gesamtgewicht erhoben. ³ Ein Viertel der Normalsteuer wird erhoben für	Art. 10 Aufgehoben.	<i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i>	<i>Art. 10 Geltendes Recht</i>	<i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Mehrheit	
a Anhänger an Arbeitsmaschinen, b Arbeitsanhänger, c Schaustelleranhänger. ⁴ Landwirtschaftliche Anhänger sind steuerfrei.				
Art. 11 Normalsteuer für Fahrzeuge mit elektrischem Batterieantrieb ¹ Für Fahrzeuge mit elektrischem Batterieantrieb beträgt die Grundsteuer für die ersten 1000 Kilogramm 0,12 Franken je Kilogramm. ² Für jede weitere Tonne wird ein Zuschlag erhoben, der jeweils 86 Prozent des Steuersatzes der vorangehenden Tonne entspricht.	Art. 11 Aufgehoben.	<i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i>	Art. 11 <i>Geltendes Recht</i>	<i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i>
Art. 12a ¹ Besonders verbrauchs-, energie- und emissionseffiziente Fahrzeuge werden steuerlich begünstigt. ² Grundlage für die Festlegung der massgeblichen Verbrauchs-, Energie- und Emissionseffizienz (Effizienzkategorien) bildet das Effizienzbewertungssystem des Bundes.	Art. 12a Aufgehoben.	<i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i>	Art. 12a <i>Geltendes Recht</i>	<i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Mehrheit	
³ Die ab dem 1. Januar 2013 erstmals in Verkehr gesetzten Fahrzeuge werden wie folgt begünstigt (% der Normalsteuer): a Effizienzkategorie A: Steuerermässigung 40 Prozent b Effizienzkategorie B: Steuerermässigung 20 Prozent ⁴ Die Vergünstigung für Fahrzeuge mit ausschliesslich elektrischem Batterieantrieb beträgt 60 Prozent der Normalsteuer. ⁵ Die Steuerermässigungen werden für das laufende Jahr und drei folgende Jahre nach erster Inverkehrsetzung gewährt.				
Art. 12b ¹ Für Fahrzeuge, die nach dem Effizienzbewertungssystem des Bundes nicht eindeutig Effizienzkategorie A oder B sind (z.B. Direktimport, mehrere Varianten auf der Typengenehmigung), hat die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter die Beurteilungsgrundlagen beizubringen, die es ohne weiteren Mess- und Prüfaufwand ermöglichen, das Fahrzeug einer eindeutigen Effizienzkategorie zuzuordnen.	Art. 12b Aufgehoben.	<i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i>	Art. 12b <i>Geltendes Recht</i>	<i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Mehrheit	
² Wird nach der Inverkehrsetzung der Nachweis erbracht, dass das Fahrzeug einer besseren Effizienzklasse zuzuordnen ist, wird die Steuer ab dem Zeitpunkt der Inverkehrsetzung, längstens aber ab Beginn der laufenden Steuerperiode neu berechnet. Zu viel bezahlte Beträge werden gutgeschrieben.				
Art. 12c ¹ Für Fahrzeuge, die nach dem Effizienzbewertungssystem des Bundes keiner Effizienzklasse zugeordnet sind, kann der Regierungsrat durch Verordnung Vergünstigungen gemäss Artikel 12a festlegen, wenn a sie nach der Typengenehmigung als besonders verbrauchs-, energie- und emissionseffizient zu betrachten sind und b aufgrund ihrer technischen Eigenheiten nicht zu erwarten ist, dass sie in das Effizienzbewertungssystem des Bundes einbezogen werden. ² Die Vergünstigung für Fahrzeuge nach Absatz 1 beträgt 20 bis 40 Prozent der Normalsteuer.	Art. 12c Aufgehoben.	<i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i>	Art. 12c <i>Geltendes Recht</i>	<i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i>
Art. 12d Widerruf von Vergünstigungen, Nachforderung von gewährten Ermässigungen	Art. 12d Aufgehoben.	<i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i>	Art. 12d <i>Geltendes Recht</i>	<i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Mehrheit	
¹ Der Regierungsrat kann vorsehen, dass zu Unrecht gewährte Vergünstigungen widerrufen und gewährte Ermässigungen von den Begünstigten nachgefordert werden können. Dies gilt namentlich für Fälle, bei denen durch Veränderungen am Fahrzeug das typenspezifische Verbrauchs- und Emissionsverhalten erheblich negativ beeinflusst wurde.				
	Art. 14a Steuer für Veteranenfahrzeuge ¹ Bei Fahrzeugen, die im Fahrzeugausweis als Veteranenfahrzeug ausgewiesen sind, beträgt die Steuer maximal 400 Franken pro Steuerperiode.			
		Gemäss Antrag Regierungsrat I	Art. 14b Abs. 1 (neu) ¹ <u>Bei Motorfahrrädern und ihnen gleichgestellten Fahrzeugen wird jährlich eine pauschale Steuer von 30 Franken erhoben.</u>	Gemäss Antrag Regierungsrat I
Art. 17 Flottenrabatt	Art. 17 Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Mehrheit	
¹ Der Regierungsrat kann durch Verordnung festlegen, dass Fahrzeughalterinnen und -halter, die während einer Steuerperiode zwischen 50'000 und 100'000 Franken an kantonalen Strassenverkehrssteuern entrichten, zu Beginn der neuen Steuerperiode ein Rabatt von 5 bis 10 Prozent zurückerstattet wird. Übersteigt die jährlich entrichtete kantonale Strassenverkehrssteuer 100'000 Franken, kann der Regierungsrat für den darüber hinausgehenden Betrag einen Rabatt von 10 bis 20 Prozent festlegen.				
Art. 17a Abkommen über pauschale Verkehrsabgaben ¹ Der Regierungsrat oder die von ihm bezeichnete Behörde kann mit Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughaltern hinsichtlich Fahrzeugflotten, bei denen sich der Standort der Fahrzeuge aufgrund ihres interkantonalen oder internationalen Einsatzes nur mit sehr grossem Verwaltungsaufwand erheben lässt, Abkommen über pauschale Verkehrsabgaben für diese Fahrzeuge treffen.	<i>[FR: geändert]</i> ¹ Der Regierungsrat oder die von ihm bezeichnete Behörde kann mit Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughaltern hinsichtlich Fahrzeugflotten, bei denen sich der Standort der Fahrzeuge aufgrund ihres interkantonalen oder internationalen Einsatzes nur mit sehr grossem Verwaltungsaufwand <u>unverhältnismässigem Aufwand</u> erheben lässt, Abkommen über pauschale Verkehrsabgaben für diese Fahrzeuge treffen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Mehrheit	
Art. 18 ¹ Die Halterin oder der Halter eines Fahrzeuges hat die für den Eintritt der kantonalen oder eidgenössischen Steuerpflicht oder für eine Änderung der Veranlagung erheblichen Tatsachen vor der Inverkehrsetzung des Fahrzeuges der Bezugsbehörde zu melden. ² Unterlässt die steuerpflichtige Person die vorgeschriebene Meldung vorsätzlich oder fahrlässig, so wird eine Aufwandentschädigung in Rechnung gestellt. Diese beträgt pro unterlassene Meldung 200 Franken. ³ Eine zusätzliche Veranlagung der Steuer entfällt, wenn das Fahrzeug weniger als 14 Tage in Verkehr gesetzt worden ist.	¹ Die Halterin oder der Halter eines Fahrzeuges<u>Fahrzeugs</u> hat der Bezugsbehörde die für den Eintritt der kantonalen oder eidgenössischen Steuerpflicht oder für eine Änderung der Veranlagung erheblichen Tatsachen vor der Inverkehrsetzung des Fahrzeuges der Bezugsbehörde<u>Fahrzeugs</u> zu melden. <i>[FR: unverändert]</i>			
	3a Datenschutz			
	Art. 18a ¹ Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion darf besonders schützenswerte Personendaten über die Gesundheit sowie über polizeiliche Ermittlungen und Strafverfahren bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend erforderlich ist.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Mehrheit	
Art. 19 Zuständigkeit ¹ Die Polizei- und Militärdirektion vollzieht die Vorschriften über die Erhebung der kantonalen Strassenverkehrssteuer und der eidgenössischen Strassenverkehrsabgaben. ² Die Polizei- und Militärdirektion kann im Interesse eines gesamtschweizerisch vereinfachten Bezuges der Nationalstrassenabgabe mit Dritten Verträge abschliessen und ihnen namentlich den Verkauf von Autobahnvignetten sowie das Abrechnungswesen übertragen.	¹ Die Polizei- und Militärdirektion<u>zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion</u> vollzieht die Vorschriften über die Erhebung der kantonalen Strassenverkehrssteuer und der eidgenössischen Strassenverkehrsabgaben. ² Die Polizei- und Militärdirektion<u>Sie kann im Interesse eines gesamtschweizerisch vereinfachten Bezuges der Nationalstrassenabgabe Bezugs von Verkehrsabgaben</u> mit Dritten Verträge abschliessen und ihnen namentlich den Verkauf von Autobahnvignetten sowie das Abrechnungswesen übertragen.			
Art. 19a Verjährung ¹ Die Fahrzeugsteuer verjährt fünf Jahre nach Ablauf der Veranlagungsperiode. ² Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.	² Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften<u>Bestimmungen</u> des Schweizerischen Obligationenrechts<u>(OR)</u>¹⁾ sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.			

¹⁾ SR [220](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Mehrheit	
³ Die Verjährung steht still, wenn die zahlungspflichtige Person keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz rechtlich nicht belangt werden kann.	³ Die Für den Stillstand der Verjährung steht still, wenn sind die zahlungspflichtige Person keinen Wohnsitz in Bestimmungen der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz rechtlich nicht belangt werden kann. kantonalen Steuergesetzgebung sinngemäss anwendbar.			
Art. 19b Rückerstattung ¹ Ein Anspruch auf eine Steuerrückerstattung besteht, wenn die Steuerpflicht im Verlauf der Steuerperiode wegfällt. ² Der Anspruch auf Rückforderung ist mit dem Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des Rückforderungsgrunds verwirkt.	Art. 19b Rückerstattung <u>Steuerrückerstattung</u> ^{1a} Die Hinterlegung der Kontrollschilder ist Voraussetzung für die Steuerrückerstattung. Bei der Auflösung von Wechselschildern erfolgt die Revision der Veranlagung aufgrund der Annullation des Fahrzeugausweises. ² Der Anspruch auf <u>Rückforderung eine Steuerrückerstattung</u> ist mit dem nach Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des Rückforderungsgrunds verwirkt.			
	Art. 19c Steuernachforderung und Steuerrückforderung ¹ Wurde die Steuer irrtümlich nicht erhoben oder zu tief veranlagt, so wird diese unter Vorbehalt von Artikel 19a nachträglich eingefordert.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Mehrheit	
	² Wurde die Steuer zu hoch veranlagt oder irrtümlich eine über die Steuerpflicht hinausgehende Leistung durch den Steuerpflichtigen erbracht, kann er den betreffenden Betrag unter Vorbehalt von Artikel 19a zurückfordern.			
Art. 21 Ausführungsbestimmungen und ergänzendes Recht ¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug erforderlichen Ausführungsvorschriften. ² Er kann durch Verordnung ergänzende Vorschriften erlassen betreffend a Zahlungserleichterungen, b Abschreibung von Forderungen, c Steuererlass. d Mindestbeträge für den Bezug und die Rückerstattung von Fahrzeugsteuern, e Voraus- und Barzahlung von Fahrzeugsteuern, f Revision der Veranlagung und Widerruf von Verfügungen.	<i>[FR: geändert]</i> <i>[FR: geändert]</i> <i>[FR: geändert]</i> c Steuererlass₁ <i>[FR: geändert]</i> <i>[FR: geändert]</i> f Revision der Veranlagung und Widerruf von Verfügungen₁ g elektronische Rechnungsstellung, h Steuerbefreiungen,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Mehrheit	
	i Datengrundlagen der Veranlagung, k Nachweis der Zweckverwendung.			
	T2 Übergangsbestimmung der Änderung vom [DATUM]			
	Art. T2-1 Vergünstigungen und Ausnahme von der Steuerpflicht ¹ Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung gewährten Vergünstigungen bei der kantonalen Strassenverkehrssteuer fallen dahin. ² Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung hängigen Verfahren zur Überprüfung der Ausnahme von der Steuerpflicht im Interesse von Personen mit Behinderungen richten sich nach neuem Recht.	<i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i>	Art. T2-1 <i>Geltendes Recht</i>	<i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i>
	Art. T2-2 Festlegung der Steueranteile gemäss Artikel 7 ¹ Der Regierungsrat berücksichtigt bei der erstmaligen Festlegung der Steueranteile gemäss Artikel 7 den Reinertrag aus der Besteuerung der Motorfahrzeuge zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung.	<i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i>	Art. T2-2 <i>Geltendes Recht</i>	<i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Mehrheit	
	² Eine Erhöhung des Reinertrags gemäss Absatz 1 kann der Regierungsrat nur vorsehen, sofern ein Ausgleich bei der Einkommenssteuer für natürliche Personen in gleicher Höhe erfolgt.			
	II.			
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>			
	III.			
	<i>Keine Aufhebungen.</i>			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Bern, 18. November 2020 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Schnegg Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 25. Januar 2021 Im Namen der Kommission Der Präsident: Moser		Bern, 3. Februar 2021 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Schnegg Der Staatsschreiber: Auer